

Standes zugegen sein, sofern die Gefahrenabwehr dadurch nicht verhindert wird. An den Zeitpunkt und den Ort der Durchsuchung werden vom VP-Gesetz ebenfalls keine Forderungen erhoben. Die Erfordernisse der Abwehr einer Gefahr verlangen jedoch die Durchsuchung so schnell wie möglich zu realisieren, um die Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Liegt kein dringender Verdacht für das Mitführen von Sachen gemäß § 13 Abs. 1 vor, ist die Durchsuchung von Personen auf der Grundlage des VP-Gesetzes nicht gestattet.

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß beim Betreten von Dienststellen des MfS eine Durchsuchung von Personen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 möglich wäre. Der § 13 Abs. 1 Satz 2 fordert aber ein Gebiet, für das besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt worden sind. Die Dienststellen der Staatsorgane, Gebäude von volkseigenen Betrieben usw. sind keine Gebiete im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2. Die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von staatlichen Dienststellen und Betrieben hat auf der Grundlage der Anordnung über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften zu erfolgen. Diese Befugnisse dürfen durch die Mitarbeiter des MfS jedoch nicht wahrgenommen werden. Die Durchsuchung von Personen zwecks Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Dienststellen des MfS ist deshalb nur auf der Grundlage der vom Minister für Staatssicherheit hierzu erlassenen Ordnungen und deren Konkretisierung durch die für das jeweilige Objekt Verantwortlichen möglich. In der Untersuchungsar-

<sup>1</sup> Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung  
- Sperrgebietsverordnung - vom 26. Juli 1979 (GBl. I  
Nr. 29, S. 269)

<sup>2</sup> Anordnung über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften  
vom 21. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 42)

<sup>3</sup> vgl. "Ordnung Nr. 14/84 über die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beim Betreten und Befahren der Dienstobjekte des MfS - Rahmenbetreteordnung-" vom 20. 12. 1984  
WS 0008 MfS-Nr.: 130/84